

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Vors. Richter am BGH a.D.
Dr. Gero Fischer,
Freiburg

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 865

Rechtsanwalt Dr. Bernd Peters, Hamburg
Umsetzung der EU-Verbraucherkreditrichtlinie und das
Leasinggeschäft

Seite 870

Rechtsanwalt Dr. Thomas Mühl, München
Der Abschluss von Finanzierungsleasingverträgen als
aufsichtspflichtige Finanzdienstleistung
- offene Fragen bei der Begriffbestimmung -

Seite 874

BGH, 24.3.2011
Zu dem Grundsatz, dass bei mehreren voneinander ab-
grenzbaren Aufklärungs- oder Beratungsfehlern die
Verjährung nicht einheitlich zu prüfen ist

Seite 876

BGH, 5.4.2011
Zur Aufklärungspflicht einer Finanzierungsbank wegen
eines schwerwiegenden Interessenkonflikts

Seite 893

BGH, 8.2.2011
Zur Frage, wann bei quotaler Haftung der BGB-Gesell-
schafter Tilgungen aus dem Gesellschaftsvermögen oder
Erlöse aus dessen Verwertung den Haftungsbetrag jedes
einzelnen Gesellschafters mindern

Seite 897

BGH, 22.3.2011
Wirksamkeit der Abtretung des Anspruchs des Treu-
handkommanditisten gegen den Treugeber auf Freistel-
lung von der Haftung an den Insolvenzverwalter bei In-
solvenz der Kommanditgesellschaft

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Rechtsanwalt Dr. Bernd Peters, Hamburg Umsetzung der EU-Verbraucherkreditrichtlinie und das Leasinggeschäft	865
Rechtsanwalt Dr. Thomas Mühl, München Der Abschluss von Finanzierungsleasingverträgen als aufsichtspflichtige Finanzdienstleistung - offene Fragen bei der Begriffsbestimmung -	870

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof 24.3.2011	Zu dem Grundsatz, dass bei mehreren voneinander abgrenzbaren Aufklärungs- oder Beratungsfehlern die Verjährung nicht einheitlich, sondern getrennt für jede einzelne Pflichtverletzung zu prüfen ist	874
Bundesgerichtshof 5.4.2011	Zur Aufklärungspflicht einer Finanzierungsbank wegen eines schwerwiegenden Interessenkonflikts	876
OLG Frankfurt a.M. 2.3.2011	Zu Fragen der Aufklärungspflicht im Zusammenhang mit Lehman-Zertifikaten	880
OLG Karlsruhe 30.3.2011	Zur Frage nach einer Aufklärungspflicht einer Bank gegenüber Kunden bei Wertpapier-Eigengeschäften der Bank	883

Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof 25.1.2011	Zur Treupflicht des nicht einer Kapitalerhöhung zustimmenden Gesellschafters in der Krise einer Publikumspersonengesellschaft	885
Bundesgerichtshof 8.2.2011	Kein Einfluss eines Teilverzichts des Gläubigers gegenüber einzelnen Gesellschaftern auf die Haftungsanteile der Gesellschafter im Innenverhältnis	889
Bundesgerichtshof 8.2.2011	Zur Frage, wann bei quotaler Haftung der BGB-Gesellschafter Tilgungen aus dem Gesellschaftsvermögen oder Erlöse aus dessen Verwertung den Haftungsbetrag jedes einzelnen Gesellschafters mindern	893
Bundesgerichtshof 22.3.2011	Wirksamkeit der Abtretung des Anspruchs des Treuhandkommanditisten gegen den Treugeber auf Freistellung von der Haftung an den Insolvenzverwalter bei Insolvenz der Kommanditgesellschaft; keine Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen gegen den Treuhandkommanditisten	897

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

- Bundesgerichtshof 15.3.2011 Zur Frage, ob eine beabsichtigte Teilungsversteigerung nach §§ 180 ff. ZVG mutwillig i.S.v. § 114 ZPO ist 901
- Bundesgerichtshof 7.4.2011 Anfechtbarkeit der Zahlung der Arbeitnehmeranteile zu den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen als Rechts-handlung des Arbeitgebers (Bestätigung von BGHZ 183, 86 = WM 2009, 2396; ständige Rechtsprechung) 903

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

- Bundesgerichtshof 27.1.2011 Zur Frage, ob sich der Vertretene, der auf Einladung zu einem Termin zur Verhandlung über einen bereits geschlossenen Vertrag einen Vertreter ohne Vertretungsmacht entsendet, sich dessen Erklärungen zurechnen lassen muss; zur Hemmung der Verjährung durch die nicht förmliche Mitteilung eines Antrags auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens 903
- Bundesgerichtshof 12.1.2011 Zur Frage, ob ein Kraftfahrzeugsachverständiger, der ein Fahrzeug im Auftrag des Eigentümers begutachtet und zum Verkauf in eine Internet-Restwertbörse eingestellt hat, gegenüber dem Käufer, der das Fahrzeug aufgrund eines im Internet abgegebenen Gebots erwirbt, zum Schadensersatz verpflichtet ist, wenn das Fahrzeug einen Sachmangel aufweist 909

Bücherschau

- Thomas Preuße (Hrsg.) SchVG 912
Rezensent: Rechtsanwalt Klaus Vorpeil, Gau-Bickelheim

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Elina Vykoukal (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 84,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,55) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2011 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV